

**Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des
Marktes Leuchtenberg
für die Marktgemeindeteile Wittschau, Wieselrieth, Bernrieth,
Kleßberg
(BGS/WAS)**

2. Änderungssatzung

vom 04. Juli 2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Leuchtenberg folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **2,97 EURO** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 12 Gebührenschuldner enthält folgende Fassung

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

§ 13 Abs. 2 Satz 1 enthält folgende Fassung

¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2019** in Kraft.

Leuchtenberg, 04. Juli 2019

gez. Anton Kappl

Anton Kappl
Erster Bürgermeister